Rundschreiben AH 22/78
vom 22. Aug. 1978
- GLA XI 8 -

Betr.: Überwiegend hauptberufliche landw. Unternehmertätigkeit (§ 41 Abs. 1 Buchst. d GAL); hier: wenn die landw. Unternehmertätigkeit weniger als ein Drittel des Fünfjahreszeitraumes allein ausgeübt wurde

Bezug: Rundschreiben AH 3/75 vom 10. Februar 1975
Rundschreiben AH 7/75 vom 24. April 1975

GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS
35 KASSEL · WEISSENSTEINSTRASSE 72 · FERNRUF 0561 / 3081–1 · TELEX 0992393

An die
landwirtschaftlichen Alterskassen

In seinen den LAKen mit vorbezeichnetem Rundschreiben bekanntgegebenen Urteilen vom 5. Dezember 1974 hat das BSG festgestellt, daß dem Gesetzgeber im Rahmen der Prüfung der Tatbestandsmerkmale des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL eine Betrachtung ferngelegen hat, die einzelnen Tätigkeiten genau Gewinn (Lohneinkommen) und Zeitaufwand abzuwägen. Vielmehr überwiege die landw. Unternehmertätigkeit in der Gesamtschau des Fünfjahreszeitraumes jedenfalls dann, wenn sie mindestens etwa ein Drittel dieses Zeitraumes (= 20 Monate) allein ausgeübt worden sei. Den Entscheidungen des BSG lagen hierbei stets Fälle zu Grunde, in denen der Zeitraum von 20 Monaten überschritten wurde.

Nunmehr hat das BSG am 22. Juni 1978 in vier Rechtsstreiten (11 RLw 3/77, 11 RLw 4/77, 11 RLw 7/77 und 11 RLw 8/77) über Fälle entschieden, in denen die die Landabgaberente beantragenden Kläger ihre landw. Unternehmertätigkeit nicht mindestens 20 Monate lang allein ausgeübt haben. Den Rechtsstreiten haben folgende Sachverhalte zugrunde gelegen:

1. Rechtsstreit 11 RLw 3/77
   Der Kläger bewirtschaftete zusammen mit seiner Ehefrau einen Weinbaubetrieb. Er - als Komplementär - und seine Ehefrau waren daneben Inhaber einer als Kommanditgesellschaft betriebenen Weinkellerei. Die LAK hatte den Antrag auf Landabgaberente abgelehnt. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Seine Revision stützte der Kläger darauf, daß die Vermarktung der eigenen Weine über eine familieneigene Kommanditgesellschaft nicht zur Verneinung der hauptberuflichen landw. Unter-

/nehmereigenschaft

nehmereigenschaft führen dürfe, wenn daneben nur in geringem Umfang fremde Weine - in der Regel etwa zu 30 v.H. - mit vertrieben werden.

2. Rechtsstreit 11 RLw 4/77

Der Kläger bewirtschaftete seit 1938 bis zur Abgabe im Oktober 1973 ein landw. Unternehmen von ca. 10 ha Größe. In den letzten fünf Jahren vor der Abgabe war er rund 31 Monate lang ganztägig als Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig beschäftigt. Weitere rund 14 Monate war er arbeitslos und bezog Arbeitslosengeld. Den Antrag auf Landabgaberente hatte die LAK abgewiesen. Der gegen den Ablehnungsbescheid gerichteten Klage gab das SG statt, das LSG wies sie ab. Das LSG begründete seine Entscheidung in der Hauptsache damit, daß das Arbeitslosengeld eine Entschädigung für nicht erzieltes Einkommen als versicherungspflichtiger Arbeitnehmer sei und daher auch während des Bezugs von Arbeitslosengeld keine ausschließlich landw. Unternehmertätigkeit vorliege.

3. Rechtsstreit 11 RLw 7/77

Der Kläger bewirtschaftete seit 1949 bis zur Abgabe im Oktober 1974 ein landw. Unternehmen von ca. 16 ha Größe. In den letzten fünf Jahren vor der Abgabe war er außerdem 49 Monate lang ganztägig als Arbeitnehmer rentenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen. Den Antrag auf Landabgaberente hatte die LAK abgelehnt. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg. Dennoch erschienen dem LSG die von der Beklagten herangezogenen Urteile des BSG vom 5. Dezember 1974 (a.a.O.) nicht ganz bedenkenfrei. Seiner Auffassung nach könnte nämlich die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe durch den Gesetzgeber darauf hindeuten, daß er eine "strikte Gesetzesanwendung, wie sie bei numerisch quantifizierenden Regeln angebracht sei," nicht für angemessen halte. Eine Zäsur, wie sie das BSG vorgenommen habe, könnte daher nicht immer zu befriedigenden Ergebnissen führen. Mit der Revision wendet sich der Kläger gegen die vorgenommene abstrakte Betrachtungsweise. Er ist der Auffassung, daß die in seinem Fall gegebenen sozialen Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen. Im Hinblick auf seine Familie - Ehefrau und sechs Kinder, davon drei unterhaltspflichtig - sei nämlich sein Einkommen als Arbeitnehmer allein keine ausreichende Lebensgrundlage gewesen.

/ 4. Rechts-

4. Rechtsstreit 11 RLw 8/77

Der Kläger bewirtschaftete bis 31. Dezember 1970 ein landw. Unternehmen in einer Größe von rund 7 ha. Bis zur strukturverbessernden Abgabe am 1. April 1974 betrieb er weiterhin Landwirtschaft. Das bewirtschaftete landwirtschaftliche Unternehmen erreichte jedoch nicht mehr die von der LAK festgesetzte Mindesthöhe nach § 1 Abs. 4 GAL. Daneben hatte er eine bereits in 1960 begonnene zusätzliche selbständige Tätigkeit, für die er Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtete, fortgesetzt. Seiner Einkommensteuer wurden von 1968 bis 1973 jährliche Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in gleichbleibender Höhe von 2.170,-- DM und solche aus dem Gewerbebetrieb in zwischen 8.721,-- DM und 4.647,-- DM schwankender Höhe zugrunde gelegt.

Dem Rechtsstreit 11 RLw 3/77 liegt die Besonderheit zugrunde, daß die andere Tätigkeit, die nach Auffassung der Beklagten der Anerkennung der überwiegend ausgeübten landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit entgegensteht, im wesentlichen dem Absatz der eigenen Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Unternehmens dient. Das BSG vertritt für diese Fälle die Auffassung, daß es grundsätzlich außer Betracht bleiben müsse, wenn der Vertrieb der im eigenen Unternehmen erzeugten Produkte durch eine rechtlich verselbständigte Personenhandelsgesellschaft erfolgt. In jedem Fall sei nämlich bei Abwägen des beruflichen Gesamtbildes der Absatz der eigenen Erzeugnisse grundsätzlich dem landwirtschaftlichen Unternehmen zuzuordnen. Unter Berufung auf einkommensteuerrechtliche Grundsätze stellt das BSG jedoch fest, daß eine dem Verkauf der Erzeugnisse des eigenen Unternehmens dienende KG den Charakter eines landwirtschaftlichen Betriebes verliere, wenn der Zukauf von Fremdprodukten bedeutsam ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Zukauf in der Regel etwa 30 v.H. des Gesamtumsatzes übersteigt.

Das BSG gibt damit auch für die Sonderfälle, wie sie diesem Rechtsstreit zugrunde liegen, der Verwaltung Richtsätze zur Hand, die die Beurteilung erleichtern. Insofern setzt das BSG auch die bereits in den Urteilen vom 5. Dezember 1974 (vgl. Bezugsrundschreiben) begonnene Teiltypisierung fort. In den Entscheidungsgründen hat das BSG im einzelnen folgendes ausgeführt:

"Die Revision ist insofern begründet, als der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen ist.

/ Das

Das LSG hat bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL nicht für unerheblich erachten dürfen, ob und in welchem Umfang die vom Kläger betriebene Weinkellerei in der maßgebenden Zeit eigene Weine aus dem Weinbauunternehmen des Klägers verkauft hat.

Die genannte Vorschrift verlangt, daß der Berechtigte in den fünf Jahren, die der Abgabe des Unternehmens vorausgegangen sind, "überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist". Zur Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals hat der erkennende Senat für den Fall des Zusammentreffens der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit mit einer anderen selbständigen Tätigkeit bereits Stellung genommen (BSG 38, 232). Danach ist ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der in den fünf Jahren vor Abgabe seines Unternehmens außerdem eine selbständige Tätigkeit als Gewerbetreibender ausgeübt hat, von der gleichartig Tätige ihren Lebensunterhalt üblicherweise allein bestreiten, nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer i.S. des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL gewesen; ein zweiter derartiger Beruf läßt die Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer nicht als Hauptberuf erscheinen.

Der vom Senat damals entschiedene Fall hatte allerdings noch nicht die Besonderheit, daß die andere Tätigkeit, wie das hier behauptet wird, im wesentlichen dem Absatz der eigenen Erzeugnisse des landwirtschaftlichen Unternehmens gedient hat. Für eine solche Fallgestaltung ist zu berücksichtigen, daß zur landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit der Vertrieb der im Unternehmen erzeugten Produkte gehört. Dieser Zusammenhang darf im Rahmen des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL auch dann nicht außer Betracht bleiben, wenn der Vertrieb vom Unternehmen gelöst in rechtlich verselbständigter Form erfolgt, wenn etwa wie hier eine Personengesellschaft, deren Gesellschafter der Unternehmer ist, die Produkte verkauft. Denn auch dann tritt die dem Verkauf gewidmete Tätigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit nicht als eineberuflich deutlich andere gegenüber; bei Abwägen des beruflichen Gesamtbildes ist deshalb der Absatz der eigenen Erzeugnisse, selbst wenn er in rechtlich verselbständigter Tätigkeit geschieht, gleichwohl grundsätzlich der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit zuzuordnen. Dafür spricht überdies der sozialpolitische Sinn des § 41 Abs.1 Buchst. d GAL, Landabgaberente den Unternehmern zukommen zu lassen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus der Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Unternehmens bestritten haben (BSG aaO S. 236); denn erst der Verkauf der eigenen Erzeugnisse hat dem Unternehmer in der Regel die zum Lebensunterhalt benötigten geldlichen Mittel verschafft.

Nach dem Vorbringen des Klägers hat die dem Verkauf dienende KG freilich nicht allein eigene, sondern auch fremde Weine vertrieben. Da der Verkauf fremder Erzeugnisse in jedem Falle eine andere berufliche Tätigkeit darstellt, bedarf es, wenn sowohl eigene als auch fremde Erzeugnisse vertrieben werden, einer Abgrenzung der Voraussetzungen, unter denen bei Anwendung des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL noch das Übergewicht der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit zugesprochen werden kann. Der erkennende Senat hält es für sinn-

/ voll,

voll, bei einer solchen Fallgestaltung auf die im Steuerrecht zur Abgrenzung eines landwirtschaftlichen Betriebes bzw. eines landwirtschaftlichen Nebenbetriebes von einem selbständigen Gewerbebetrieb entwickelten Grundsätze (Abschnitt 134 der Einkommensteuerrichtlinien 1975) zurückzugreifen; danach ist es unschädlich, wenn im Einzelfalle, etwa zur Verbesserung der eigenen Absatzmöglichkeiten, in geringem Umfang Fremdprodukte hinzugekauft werden. Nur wenn der Zukauf bedeutsam ist und in der Regel etwa 30 % des Gesamtumsatzes übersteigt, geht der Charakter des landwirtschaftlichen Betriebes verloren. Bei einer solchen Sachlage kann dann auch im Rahmen des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL die verselbständigte Verkaufstätigkeit nicht mehr der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit zugeordnet werden. Ob der Handel mit den fremden Erzeugnissen Gewinn oder, wie der Kläger für seinen Fall geltend macht, Verlust gebracht hat, ist dagegen unerheblich; diese Frage spielt auch für die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit keine Rolle.

Die vom LSG getroffenen Feststellungen erlauben keine abschließende Entscheidung des Senats über den Klageanspruch. Der Rechtsstreit ist daher an das LSG zurückzuverweisen. Dieses wird bei erneuter Prüfung des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL nun der Behauptung des Klägers nachzugehen haben, vom Gesamtumsatz der KG seien in der Regel nur 30 % auf zugekaufte Produkte entfallen. Bei Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen der Landabgaberente wird möglicherweise auch zu erörtern sein, weshalb in den vorgelegten Einkommensteuerbescheiden nur Einkommen aus Gewerbebetrieb, nicht dagegen aus der Landwirtschaft aufgeführt ist. Im Hinblick hierauf könnte sich die Frage stellen, ob die KG auch als Unternehmer des Weinbaubetriebes angesehen worden ist und deshalb möglicherweise dem Kläger die Eigenschaft eines landwirtschaftlichen Unternehmers gefehlt hat.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil im Rechtsstreit vorbehalten."

In dem Rechtsstreit 11 RLw 7/77 hat das BSG die Revision nach mündlicher Verhandlung mit besonderem Hinweis auf die mit dem Bezugsrundschreiben mitgeteilten Entscheidungen zurückgewiesen. Die in diesen Urteilen aufgestellten Rechtsgrundsätze seien trotz der vorgenommenen Grenzziehung (etwa 20 Monate) immer noch genügend flexibel, um Abweichungen von der Grenzziehung zu ermöglichen. Im Ergebnis hält mithin der Senat an seiner bisherigen Rechtsprechung fest. Er ist im übrigen der Auffassung, daß der dem Rechtsstreit zugrunde liegende Tatbestand keine Umstände erkennen läßt, die zu einer anderen Beurteilung der Gesamtschau führen könnten. In den Entscheidungsgründen führt das BSG im einzelnen hierzu u.a. folgendes aus:

"Sind somit die fünf Jahre, die der Abgabe vorausgegangen sind, vom 1. Oktober 1969 bis zum 30. September 1974 festzulegen, so war der Kläger während dieser Zeit nicht über-

/ wiegend

wiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer. Denn er hat den Landwirtsberuf nur elf Monate lang als alleinigen Beruf ausgeübt. In den übrigen 49 Monaten hat er außerdem noch voll in einem anderen Beruf (als Arbeitnehmer) gearbeitet. Beide Berufe sind während dieser Zeit von ihm gleichwertig nebeneinander ausgeübt worden, so daß keiner dem anderen gegenüber als Hauptberuf bezeichnet werden kann. Bei dieser Sachlage kann unter Berücksichtigung des "Gesamtbildes" (BSGE 38, 236, 239) nicht davon gesprochen werden, daß die landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit als Hauptberuf überwogen hat. Dazu hätte sie innerhalb des Fünfjahreszeitraums vor der Unternehmensabgabe eine erheblich längere Zeit - etwa zwanzig Monate - betragen müssen, wie der erkennende Senat in dem Urteil vom 5. Dezember 1974 (BSGE aaO) näher ausgeführt hat.

Die vom LSG gegen diese Entscheidung geäußerten Bedenken können den Senat nicht zu einer Änderung seines Rechtsstandpunktes veranlassen. Denn zum einen lassen sie sich auf die maßgebliche Vorschrift selbst nicht stützen; § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL bringt nicht zum Ausdruck, daß jeder Fall (jede Fallgruppe) "individualisierend" zu lösen sei; die Verwendung des Begriffs "überwiegend" würde im Gegenteil ein bloßes Zusammenzählen und Gegenüberstellen der Monate mit und ohne hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit zulassen und nicht verhindern, daß dabei die Hauptberuflichkeit für jeden Monat einer doppelberuflichen Tätigkeit verneint würde. Zum anderen hat der Senat in BSGE 38, 236 ff eine Richtschnur nur für eine bestimmte Fallgestaltung gegeben, und zwar für die, daß der Beruf als landwirtschaftlicher Unternehmer in der in Betracht kommenden Zeit teils allein, teils neben einem anderen gleichwertigen Beruf ausgeübt worden ist. Hierdurch ist allenfalls eine Teiltypisierung erfolgt. Sie erscheint dem Senat nach wie vor angebracht, zumal es gerade Aufgabe der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist, bei der Entscheidung von Einzelfällen allgemeine Rechtsgrundsätze zu entwickeln, an die sich die unteren Instanzen und die Verwaltungsbehörden bei der künftigen Behandlung gleichartiger Fälle halten können (BSGE 26, 89, 91 unter Hinweis auf BVerfGE 18, 224, 237, 239). Überdies ist die vom Senat vorgenommene Typisierung ihrer Art nach noch genügend flexibel, denn eine Grenzziehung bei "etwa" zwanzig Monate ermöglicht durchaus Abweichungen, wenn besondere Umstände des Einzelfalles im Hinblick auf den Sinn und Zweck der gesetzlichen Bestimmung hierzu Veranlassung geben.

Der vorliegende Fall indessen läßt keine Umstände erkennen, die zu einer Verschiebung des Gesamtbildes führen könnten. Die Ausführungen des LSG vermitteln insoweit keine Vorstellungen, es hält nur allgemein noch andere "Konkretisierungselemente" für denkbar, ohne für den konkreten Fall solche aufzuzeigen. Was der Kläger zu "sozialen Gesichtspunkten" wegen seiner Großfamilie vorträgt, ist insofern ohne Bedeutung. Zwar ist es richtig, daß § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL auch sozialpolitisch bedingt ist (BSG aaO, 238). Für die u.a. aus diesen sozialpolitischen Beweggründen resultierende Frage, ob ein anderer Beruf in annähernd gleichem Maße zur Bestreitung des Lebensunterhalts beitragen konnte und beigetragen hat (BSG aaO), muß die Familiengröße indessen ohne Bedeutung bleiben."

/ Im

Im Rechtsstreit 11 RLw 8/77 bestätigte das BSG den in dem mit Bezugsrundschreiben AH 3/75 bekanntgegebenen Urteil aufgestellten Entscheidungsgrundsatz, daß ein landwirtschaftlicher Unternehmer, der zugleich eine andere selbständige Tätigkeit ausübt, nicht überwiegend hauptberuflich landwirtschaftlicher Unternehmer ist, wenn aus der selbständigen Tätigkeit gleichartig Tätige ihren Lebensunterhalt üblicherweise allein bestreiten. Ergänzend zu diesem Entscheidungsgrundsatz stellt das BSG in der zugrunde liegenden Sache fest, daß der Lebensunterhalt üblicherweise allein aus einer anderen Tätigkeit bestritten wird, wenn diese Tätigkeit in der Regel oder doch häufig allein ausgeübt zu werden pflegt und wenn sie die Grenze der in § 8 SGB IV erläuterten Geringfügigkeit überschreitet. In diesem Fall sei nämlich im Rahmen des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL die andere Tätigkeit der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit gleichzusetzen. Obwohl im zugrunde liegenden Fall die Hausbandweberei ein relativ kleines Einkommen abwarf, überschritt der Ertrag deutlich die Grenze des geringfügigen Einkommens. Im Hinblick auf die auf das Gesamtbild abzustellenden Betrachtungsweise hat das BSG das berufliche Übergewicht der landwirtschaftlichen Unternehmer auch insofern verneint, als das landwirtschaftliche Unternehmen des Klägers kaum mehr als die für eine Existenzgrundlage i.S.d. § 1 Abs. 4 GAL erforderliche Größe umfaßte. In den Entscheidungsgründen hat das BSG hierzu folgendes ausgeführt:

"Nach § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL in der hier maßgebenden Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1972 (BGBl I 1293) setzt der Anspruch auf Landabgaberente u.a. voraus, daß der Rentenbewerber während der fünf Jahre, die der Abgabe des Unternehmens vorausgegangen sind, überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer gewesen ist. Das LSG ist davon ausgegangen, daß der Kläger nur bis zum 1. Januar 1971 landwirtschaftlicher Unternehmer war, das Unternehmen aber erst am 1. April 1973 abgegeben hat. Dagegen ist in tatsächlicher Hinsicht nichts vorgebracht; auch eine Verkennung der Begriffe des landwirtschaftlichen Unternehmers und der Abgabe ist nicht ersichtlich (vgl. SozR 5850 § 41 Nrn. 1, 7). In dem sonach maßgebenden Zeitraum vom 1. April 1968 bis 31. März 1973 war der Kläger, wie das LSG richtig erkannt hat, nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer.

Das gilt nicht einmal für die Monate, in denen noch eine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer i.S. des § 1 GAL mit der Tätigkeit als Hausbandweber zusammentraf (bis 1. Januar 1971). Nach der Rechtsprechung des Senats (BSGE 38, 232, 235) ist ein Unternehmer, der zugleich eine andere selbständige Tätigkeit ausübt, von der gleichartig Tätige üblicherweise ihren Lebensunterhalt allein bestreiten, nicht

/ überwiegend

überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer; dabei kommt es grundsätzlich nicht darauf an, durch welche Tätigkeit ein höheres Einkommen erzielt wird und wie hoch der jeweilige Zeitaufwand ist. Mit einer anderen Tätigkeit wird der Lebensunterhalt üblicherweise allein bestritten, wenn diese Tätigkeit in der Regel oder doch häufig allein ausgeübt zu werden pflegt und wenn sie die Grenze der Geringfügigkeit (vgl.dazu Sozialgesetzbuch, Viertes Buch, Gemeinsame Vorschriften, § 8) überschreitet. Dann ist die andere Tätigkeit im Rahmen des § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit gleichzuachten (vgl. für eine daneben vollschichtig ausgeübte Beschäftigung als Arbeitnehmer BSGE 38, 236, 238).

Daß Hausbandweber ihre Tätigkeit in der Regel oder doch häufig für sich allein und nicht nur neben einer anderen Berufstätigkeit auszuüben pflegen, hat das LSG freilich nicht festgestellt. Aber selbst wenn diese Frage zu verneinen sein sollte, könnte das nicht zur Annahme einer überwiegend hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit führen. Die vom LSG zum Ausmaß der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit einerseits und der Webertätigkeit andererseits festgestellten Umstände reichen gleichwohl aus, um bei einer auf das Gesamtbild abstellenden Betrachtungsweise ein berufliches Übergewicht der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit zu verneinen. Das Unternehmen des Klägers erreichte nur einen Umfang von rund 7 ha; es handelte sich um einen kleinen Betrieb, der kaum mehr als die für die sogenannte Existenzgrundlage i.S. von § 1 GAL erforderliche Fläche umfaßte. Demgegenüber schwankte der Ertrag der Hausbandweberei zwischen 4.647,-- DM und 8.721,-- DM jährlich; die Hausbandweberei warf damit zwar auch nur ein kleinen Einkommen ab, der Ertrag überschritt aber dennoch deutlich die Grenzen des geringfügigen Einkommens. Dies spricht dafür, daß der Hausbandweberei die größere, zumindest aber eine ungefähr gleichwertige berufliche Bedeutung zukam als der Landwirtschaft.

Selbst wenn man aber in den Monaten des Zusammentreffens der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit (i.S. des § 1 GAL) mit der Webertätigkeit der ersteren ein gewisses Übergewicht zumessen wollte, so ist doch letztlich das Gesamtbild aus dem Fünfjahreszeitraum vor der Abgabe maßgebend. Insoweit kann aber nicht unbeachtet bleiben, daß der Kläger in dem Fünfjahreszeitraum 27 Monate überhaupt nicht mehr landwirtschaftlicher Unternehmer i.S. des § 1 GAL gewesen ist. Dadurch wird das Gewicht der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit in der Zeit bis zum 1.1.1971 zusätzlich derart vermindert, daß jedenfalls in der Gesamtschau von einem Überwiegen der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit nicht gesprochen werden kann. Der vom Kläger vermißten Beweiserhebung bedurfte es sonach nicht."

/ Die

Die Entscheidung im Rechtsstreit 11 RLw 4/77 liegt uns zur Zeit im Wortlaut noch nicht vor. Nach der Pressemitteilung des BSG vom 14. August 1978 bestätigt das BSG jedoch die bisher auch vom GLA und den LAKen zugrunde gelegte Auffassung, nach der derjenige Arbeitnehmer beruflich nicht allein als landwirtschaftlicher Unternehmer angesehen werden kann, wenn er arbeitslos ist und Arbeitslosengeld bezieht. In der Pressemitteilung ist im einzelnen folgendes ausgeführt:

"Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Ihm steht keine Landabgaberente zu, weil er während der fünf Jahre vor der Abgabe seines landwirtschaftlichen Unternehmens nicht überwiegend hauptberuflicher landwirtschaftlicher Unternehmer war (§ 41 Abs. 1 Buchst. d GAL).

Wie der Senat schon früher (BSGE 38, 236) ausgeführt hat, ist für die Fälle, in denen im Fünfjahreszeitraum vor der Abgabe des Unternehmens der Beruf des landwirtschaftlichen Unternehmers teils allein, teils neben einem anderen gleichwertigen Beruf ausgeübt worden ist, die überwiegend landwirtschaftliche Unternehmertätigkeit zu bejahen, wenn die Zeit der alleinigen landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit immerhin etwa 20 Monate betragen hat.

Diese Grundsätze sind auch dann anzuwenden, wenn in die fünf Jahre Zeiten fallen, in denen neben der landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit eine Beschäftigung als Arbeitnehmer deshalb nicht ausgeübt worden ist, weil der bisher als Arbeitnehmer Beschäftigte arbeitslos war und Arbeitslosengeld bezog. Entscheidend ist nämlich das Berufsbild; § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL stellt auf den überwiegenden Hauptberuf ab. Beruflich gesehen kann eine Zeit der Arbeitslosigkeit aber keine "berufslose" Zeit darstellen, dem Arbeitslosen ist vielmehr weiterhin der Beruf zuzurechnen, den er vor Beginn der Arbeitslosigkeit zuletzt ausgeübt hat. Mindestens gehört er noch dem Kreis der Arbeitnehmer an. Diese Zugehörigkeit dokumentiert sich auch dadurch, daß sich der Arbeitslose der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stellt und bis zur Beendigung des vorübergehenden Zustandes der Arbeitslosigkeit Arbeitslosengeld als Lohnersatz empfängt. Bleibt aber jemand, der Arbeitnehmer war, wenn er arbeitslos ist und Arbeitslosengeld bezieht, dem Beruf nach Arbeitnehmer, dann kann er während der Arbeitslosigkeit beruflich nicht allein als landwirtschaftlicher Unternehmer angesehen werden. Beim Kläger sind sonach den rund 31 Monaten rentenversicherungspflichtiger Arbeitnehmerbeschäftigung weitere rund 14 Monate Arbeitslosigkeit zuzurechnen. Da mithin nur rund 15 Monate alleiniger landwirtschaftlicher Tätigkeit übrigbleiben, war sie in der Gesamtschau nicht überwiegend."

/ Wir

Wir bitten um Kenntnisnahme und empfehlen, die sich aus den vorstehenden Entscheidungen ergebende Auffassung des BSG bei der Beurteilung der überwiegend hauptberuflichen landwirtschaftlichen Unternehmertätigkeit i.S.d. § 41 Abs. 1 Buchst. d GAL zu berücksichtigen.